

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusammenarbeit zwischen Swissgrid und Personalagenturen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäfte und Tätigkeiten zwischen Personalagenturen und Swissgrid AG (nachstehend «Swissgrid»), sofern keine separate Vereinbarung gemäss Ziffer 1.3 wirksam besteht.
- 1.2. Mit Übermittlung von stellensuchenden Personen durch die Personalagentur an Swissgrid (via Bewerbungsmanagement Tool), gelten diese AGB als von der Personalagentur als vollumfänglich angenommen. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen der Personalagentur (auch frühere vereinbarte) sind hiermit ausdrücklich wegbedungen.
- 1.3. Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis (separater Vertrag). Aktuell von Swissgrid angestellte Personen sind von der Personalvermittlung ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

- 2.1. Die Personalagentur gibt Swissgrid auf Erfolgsbasis stellensuchende Personen bekannt, die gemäss ihrem Profil für die vakante Stelle bei Swissgrid geeignet erscheinen.
- 2.2. Die Personalagentur übermittelt dafür ein vollständiges Dossier (Beschreibung der stellensuchenden Person inkl. Salärvorstellung, Kopie des Lebenslaufs inkl. Kontaktangaben, sämtliche Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung relevanten Unterlagen) via Bewerbungsmanagement Tool und bestätigt, die Eignung der stellensuchenden Person gemäss Stellenausschreibung persönlich geprüft zu haben.
- 2.3. Die Personalagentur sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Die Personalagentur weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

3. Vermittlungshonorar

- 3.1. Swissgrid verpflichtet sich zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an die Personalagentur, wenn Swissgrid eine durch die Personalagentur vermittelte stellensuchende Person innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle anstellt (beidseitig unterschriebener Arbeitsvertrag) und die stellensuchende Person die Stelle tatsächlich antritt.
- 3.2. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich eine stellensuchende Person von sich aus auf andere Vakanzen bei Swissgrid bewirbt und angestellt wird.

- 3.3. Wird das Bewerbungsdossier einer stellensuchenden Person von mehr als einer Personalagentur eingereicht, hat diejenige Personalagentur Anspruch auf das Vermittlungshonorar, deren Bewerbungsdossier zuerst bei Swissgrid eingegangen ist.
- 3.4. Das Vermittlungshonorar wird wie folgt berechnet (jeweils vom Bruttojahressalär zum Anstellungszeitpunkt (100%) und ohne Bonus oder Benefits oder weitere vergleichbare Zusatzleistungen):
 - bis CHF 100'000: 12%
 - bis CHF 120'000: 14%
 - bis CHF 150'000: 16%
 - ab CHF 150'001: 18%

Einmalige Zahlungen wie Ausbildungsbeiträge oder anderweitige Vergütungen gelten nicht als Bestandteil des Bruttojahressalärs. Bei Teilzeitanstellungen wird das Vermittlungshonorar dem Pensum entsprechend reduziert. Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen der Personalagentur abgegolten.

- 3.5. Ist Swissgrid zur Bezahlung des Vermittlungshonorars verpflichtet, stellt die Personalagentur dies Swissgrid in Rechnung. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach Erhalt bezahlt.

4. Rückerstattung des Vermittlungshonorars

- 4.1. Die Personalagentur muss das Vermittlungshonorar innert 30 Tagen nach Anzeige an Swissgrid zurückzahlen, wenn:
 - die stellensuchende Person oder Swissgrid das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit kündigt oder die stellensuchende Person die PSP (Personensicherheitsprüfung) nicht besteht: zu 75%
 - die Personalagentur Informationen zurückhält, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn der Personalagentur bei sorgfältiger Prüfung der stellensuchenden Person solche Informationen hätten bekannt sein müssen: zu 100%.

5. Sorgfaltspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1. Die Personalagentur verpflichtet sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden sowie anwendbare Berufsregeln und Branchenusanzen vollumfänglich einzuhalten.
- 5.2. Sämtliche Informationen, Unterlagen und Personendaten, die der Personalagentur im Rahmen der Vermittlungstätigkeit für Swissgrid anvertraut werden, gleich in welcher Form sie bekannt gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln (nachfolgend «vertrauliche Informationen») und dürfen nur im Rahmen der Personalvermittlung für Swissgrid verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur mit vorgängiger und schriftlicher Zustimmung durch Swissgrid an Dritte weitergegeben werden.
- 5.3. Informationen über Personen sind mit Abschluss der Vermittlung unwiderruflich zu vernichten und zu löschen.
- 5.4. Die Personalagentur bleibt während fünf Jahren nach Abschluss eines Bewerbungsverfahrens (beidseitig unterschriebener Arbeitsvertrag) zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 5.5. Alle im Rahmen der Personalvermittlung bekanntgewordenen Informationen und Daten müssen mit angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen geschützt werden.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 6.1. Auf alle Fragen im Zusammenhang mit Personalvermittlungen auf Erfolgsbasis findet zwischen der Personalagentur und Swissgrid schweizerisches Recht Anwendung.
- 6.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Diese AGB treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 7.2. Swissgrid behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Es gilt für neu eingereichte Dossiers jeweils die aktuelle Version dieser AGB.